

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Beauftragter für Integration und Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Stellungnahme des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2018 zum Familiennachzugsneuregelungsgesetz (BT-Drs. 19/2438), sowie weiterer Entwürfen zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, BT-Drs. 19/2515 und BT-Drs. 19/2523

Nele Allenberg

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration dankt für die Gelegenheit, anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetzes (BT-Drs. 19/2438)) (unter I.), dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/2523) (unter II.) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten der Fraktion der LINKEN (BT-Drs. 19/2515) (unter III.) Stellung nehmen zu dürfen.

I. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetzes (Drs. 19/2438))

Grundsätzliche Erwägungen

Der Gesetzgeber hat seit 2015 seinen Gestaltungsspielraum zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten drei Mal genutzt – mit dem Entwurf des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes steht bereits die vierte Novelle dieses Regelungskomplexes in drei Jahren an. Im Vergleich zu der seit 17. März 2016 geltenden Suspendierung des regulären Familiennachzugs gemäß § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG ist die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Kontingentierung von 1000 erteilten Visa für nachzugswillige Familienangehörige von anerkannten subsidiär Schutzberechtigten insofern zu begrüßen, als dass überhaupt ein Familiennachzug für die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten stattfinden kann. Der vorübergehende Ausschluss von den regulären Möglichkeiten des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten hat – wie die Beratungspraxis der beiden Beratungsstellen des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (im Folgenden: Der Berliner Integrationsbeauftragte)¹ zeigt – bei den Betroffenen zu großer Verunsicherung geführt. Im Vordergrund steht bei vielen die Sorge um ihre Familienangehörigen, die sich oftmals noch im Bürgerkriegsgebiet im Herkunftsland oder aber in einem Transitland aufhalten, wo ihre körperliche Integrität bedroht oder aber ihre aufenthaltsrechtliche oder ökonomische Lebensgrundlage nicht gesichert ist. Die Unmöglichkeit, ihre Familienangehörigen nachziehen zu lassen, hat Einfluss auf die Kapazitäten der Betroffenen, Integrationsangebote wahrzunehmen und verhindert oftmals, dass

¹ Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration unterhält seit 1981 die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten. 2016 wurde zudem das Willkommenszentrum Berlin eröffnet, das sich an alle Neueingereiste richtet.

Dienstgebäude: Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

sich subsidiär Geschützte auf den anspruchsvollen Integrationsprozess in Deutschland einlassen können.² Dies ist vielen nur möglich, wenn sie ihre Angehörige in Sicherheit wissen; nicht wenige benötigen dafür selbst den Schutz und die Geborgenheit ihrer Familien. Besonders verzweifelt zeigten sich Ratsuchende, als sich statt der zunächst vorgesehenen Aussetzung von lediglich zwei Jahren eine Verlängerung dieser Aussetzung und eine Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte abzeichnete. Die temporäre, absehbare Trennung von Familien aus Kriegsgebieten, auf die sich viele eingestellt und mit der sie geplant hatten, wurde zur zeitlich nicht absehbaren Trennung. Viele befürchten nun, dass auch dauerhaft ein gemeinsames Leben mit ihrer Familie in Deutschland nicht möglich sein wird.

Das führt neben dem skizzierten menschlichen Leid der Betroffenen zu einem weiteren Effekt: Die Trennung beschäftigt subsidiär Schutzberechtigte oftmals in so großem Maße, dass eine Konzentration auf Sprachkurse oder Aus- und Weiterbildungsangebote kaum möglich ist. Aus Sicht des Integrationsbeauftragten eines Landes, das mannigfaltige Integrationsangebote bereitstellt und finanziert,³ wird die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte deshalb auch wegen der damit verbundenen ineffektiven Nutzung von finanziellen Ressourcen als kontraproduktiv bewertet.

Die zuvor geltende Regelung, die, mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eingeführt, am 1. August 2015 in Kraft trat und mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 16. März 2016 bereits wieder abgelöst wurde, war aus Sicht des Berliner Integrationsbeauftragten hingegen sehr viel sachnäher. Die Angleichung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von subsidiär Geschützten an die Voraussetzungen für den Familiennachzug anerkannter Flüchtlinge trug der Tatsache Rechnung, dass die Situation beider Gruppen vergleichbar ist. Dies stellte auch die Begründung des Gesetzes bei der Einführung der Gleichbehandlung fest.⁴ Wie anerkannte Flüchtlinge können subsidiär Geschützte die Familieneinheit wegen der andauernden Gefahr nicht im Herkunftsland und oftmals wegen mangelnden legalen Einreisemöglichkeiten nicht in Transitländern herstellen.⁵ Darüber hinaus ist die Dauer des Verbleibs in Deutschland mit dem Verbleib Geflüchteter vergleichbar. Deshalb hatten Integrationsministerinnen und -minister, sowie UNHCR, Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und Verbände die damalige Regelung begrüßt.

Die schnelle Abfolge von Gesetzesänderungen, ohne dass Annahmen, mit denen die jeweiligen Novellierungen begründet wurden, überprüft werden und ohne dass die Auswirkungen der Normen einer Evaluierung unterzogen werden, ist weder für Betroffene noch für Rechtsanwendende nachvollziehbar. Der Berliner Integrationsbeauftragte schließt sich deshalb den Ausführungen des Nationalen Normenkontrollrates an, der die Aufnahme einer Evaluierungsverpflichtung in den Gesetzesentwurf anregt.⁶ Der Berliner Integrationsbeauftragte schlägt außerdem vor, die Regelung auf zwei Jahre zu befristen. Dies bietet sich insbesondere bei Regelungen an, deren Einführung – wie beispielsweise bei der Regelung zur Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG - mit einer infrastrukturellen Überforderung und Überlastung von Ländern und Kommunen begründet werden. Denn die Situation in den

² Vgl. auch die Ausführungen des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates, BR-Drs. 175/1/18, Ziffer 1., S. 2.

³ So finanziert das Land Berlin Angebote zur Unterstützung bei der Arbeitssuche, Beratung zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (u.a. jobpoint, DQG, arrivo-Angebote), Erstorientierungsberatung und Deutschkurse (subsidiär Geschützte können allerdings gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1. c) AufenthG die mit Bundesmitteln finanzierten Integrationskurse wahrnehmen).

⁴ Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, BT-Drs. 18/4097, S. 46.

⁵ So auch die Ausführungen des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates, BR-Drs. 175/1/18, Ziffer 1.d), S. 2.

⁶ Vgl. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anlage 1 zur Drucksache 175/18, S. 9.

Kommunen ist nicht statisch. Angesichts der sinkenden Zahlen von Asylsuchenden ist sie - trotz der Notwendigkeit des langfristigen Engagements im Integrationsprozess der in den letzten Jahren zugezogenen Schutzsuchenden⁷ – bereits jetzt relevant anders einzuschätzen als 2015.⁸

Neben der fehlenden Evaluierung und Befristung ergeben sich aus integrationspolitischer Sicht jedoch noch weitere Anmerkungen zu der nun vorgelegten Kontingent-Regelung. Der Berliner Integrationsbeauftragte befürchtet, dass sie nicht geeignet ist, der festgelegten Anzahl von 1000 Personen pro Monat mit vertretbarem Aufwand der Verwaltung, in einem für Betroffene überschaubaren zeitlichen Rahmen und auf nachvollziehbare Weise zu einem Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu verhelfen. Diese Einschätzung teilt der Nationale Normenkontrollrat, der in seiner Stellungnahme vor einer Verkomplizierung des Aufenthaltsrechts, einer strukturellen Überforderung der Rechtsanwender und einer zunehmenden Fehleranfälligkeit des Systems warnt.⁹ Er konstatiert erhebliche Unsicherheiten¹⁰ und Risiken¹¹ für den Vollzug des Regelungsvorhabens. Hierbei sollte bedacht werden, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, das Aufenthaltsrecht transparenter zu gestalten. Regelungen sollen aus sich selbst heraus verständlich sowie vollzugstauglich sein und den betrauten Behörden klare Vorgaben geben. Dies ist momentan noch nicht der Fall. So sind zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen der Umsetzung des Gesetzes nicht geklärt.

Das bezieht sich bereits auf die Einordnung des Anspruchs auf Familiennachzug. Dieser ist als Ermessensnorm ausgestaltet, bei der im Einzelfall eine Ermessensreduzierung auf Null erfolgen kann. Wie stellt sich dies dann im Verhältnis zu einer begrenzten Zahl zu vergebender Plätze im Rahmen des Kontingents dar? Auch das Vergabeverfahren innerhalb und bei Überschreiten der Kontingentplätze ist bisher nicht bekannt. Welche Anträge werden in die Entscheidung über das Monatskontingent eingestellt? Wie können humanitäre Gründe sinnvoll durch das Bundesverwaltungsamt geprüft werden, das sich zu keinem Zeitpunkt einen persönlichen Eindruck von den Betroffenen machen kann? Was geschieht mit den Anträgen, die keine Berücksichtigung finden? Wie wird mit neu hinzukommenden Anträgen im Verhältnis zu den noch nicht berücksichtigten Anträgen verfahren? Wie kann effektiver Rechtsschutz im Konkurrenzverhältnis der Antragsteller untereinander um die monatliche Kapazität gewährt werden? Hierbei ist die Feststellung relevant, dass im Entwurf zugleich ein einklagbares Individualrecht des einzelnen und ein Kontingent beschrieben wird, ohne das Verhältnis dieser beiden im Widerspruch zueinander stehenden Ansätze zu erläutern.

Zur Wahrung eines transparenten Verfahrens und Gewährung hinreichender Rechtssicherheit des Verfahrensablauf hinsichtlich der Kontingentierung muss der Gesetzgeber das Verfahren konkretisieren und die gesetzlichen Vorgaben nachbessern. In jedem Fall ist es unerlässlich, für den Fall, dass die Quote von 1000 Personen im Monat nicht ausgeschöpft wird, eine Übertragbarkeit der Kontingentplätze in den nächsten Monat zu sichern. Der Berliner Integrationsbeauftragte plädiert deshalb dafür, nach § 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG-E folgenden Satz einzufügen: „Im Fall der Nichtausschöpfung des Kontingents in Höhe von 1000 nationalen Visa in einem Monat, werden diese zusätzlich in die darauffolgenden Monaten übertragen.“

Einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung des Kontingents hat UNHCR unterbreitet.¹² Um die Auswahl, welche subsidiär Schutzberechtigten wann ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, transparent und gegebenenfalls auch gerichtlich überprüfbar zu

⁷ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss am 29.1.2018, S. 5.

⁸ So auch die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates, BR-Drs. 175/1/18, Ziffer 1.f), S. 3.

⁹ Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anlage 2 zur Drs. 19/2438, S. 39.

¹⁰ Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, a.a.O., S. 29.

¹¹ Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, a.a.O., S. 39.

¹² Vgl. Stellungnahme des UNHCR zum Referentenentwurf zum Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom 3. Mai 2018.

gestalten, schlägt UNHCR eine einfache und verwaltungstechnisch gut handhabbare Vorgehensweise vor. Einschlägig für die Reihenfolge der Erteilung des Visums zum Familiennachzug sind die Kriterien der Dauer der Trennung und die Tatsache, ob ein Kind zur Familieneinheit gehört. Eine Bearbeitung erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt der Asylantragstellung des oder der subsidiär Schutzberechtigten – wobei Familien mit minderjährigen Kindern zunächst ein Visum erhalten. Subsidiär Schutzberechtigte, bei denen selbst oder bei deren Familienangehörigen weitere Härtegründe (beispielsweise eine Erkrankung oder eine ernsthafte Gefährdung im Aufenthaltsstaat) vorliegen, und deren Einreise nach der chronologischen Abfolge nicht ohnehin unmittelbar bevorsteht, sollen über § 22 AufenthG aufgenommen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht des Berliner Integrationsbeauftragten im Vergleich zum Gesetzentwurf vorzugswürdig, das das Verfahren für die Betroffenen eher nachzuvollziehen wäre und deshalb voraussichtlich als gerechter wahrgenommen würde. Um auch für Familienkonstellationen einen Lösungsweg zu eröffnen, in denen Angehörige erkrankt oder gefährdet sind, müsste allerdings die Umsetzungspraxis des § 22 AufenthG deutlich großzügiger gestaltet werden. In den letzten 15 Monaten erhielten ob der strengen Auslegung der Tatbestandsmerkmale lediglich 160 Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten Visa nach § 22 AufenthG.¹³

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Zu Nr. 2 und 3 - § 27 AufenthG und § 30 AufenthG

Um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung zu anderen Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen, die nach §§ 27, 29 Abs. 1 AufenthG ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, zu vermeiden, sollten subsidiär Geschützten der Familiennachzug außerhalb des so genannten Kontingents nach § 36a AufenthG-E ermöglicht werden, wenn sie den Lebensunterhalt und Wohnraum für sich und ihre Familienangehörige sichern können und die weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.¹⁴ In diesem Fall liegt auch keine Belastung der Integrationskapazitäten der Aufnahmegesellschaft vor, mit der die nun vorgelegte Kontingentierungsregelung nach § 36a AufenthG-E begründet wird und die den Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter der Ehe und Familie rechtfertigen sollen.¹⁵

Härtefallregelung § 32 Abs. 4 S. 3 AufenthG-E

Nach § 34 Abs. 4 S. 3 AufenthG-E ist die Regelung des § 32 Abs. 4 S. 1 AufenthG, nach der minderjährigen ledigen Kindern auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte der Nachzug ermöglicht werden kann, für subsidiär Schutzberechtigte ausgeschlossen. Der Familiennachzug werde diese abschließend in § 36 a AufenthG-E geregelt. Ein zusätzlicher Ausschluss des Familiennachzugs in Härtefällen ist im Koalitionsvertrag jedoch nicht vereinbart, im Gegenteil verweist der Koalitionsvertrag explizit auf die Härtefallregelungen des §§ 22, die weiter unabhängig von der Neuregelung Berücksichtigung finden soll.¹⁶ Die Härtefallregelung des § 34 Abs. 4 AufenthG sollte jedoch auch für subsidiär Schutzberechtigte gelten, denn sie ist erforderlich, um ausschließlich bei minderjährigen Kindern auftretende und nicht von § 36a AufenthG-neu erfasste Härten einzubeziehen.

¹³ Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5.4.2018 auf die schriftliche Frage 3 – 431 (Schriftliche Fragen für den Monat März 2018) der Abgeordneten Ulla Jelpke.

¹⁴ So auch die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates, BR-Drs. 175/1/18, Ziffer 1., S. 1.

¹⁵ Begründung des Gesetzentwurfs, Drs. 19/2438, S. 7, S. 22.

¹⁶ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, S. 104, Ziffer 4869.

Zu Nr. 6: § 36a AufenthG-E

Nach der vorgeschlagenen Regelung wird der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf Familiennachzug beseitigt, § 36a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E. Stattdessen kann im Ermessenwege 1000 Personen bei Vorliegen humanitärer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden. Aus integrationspolitischer Sicht ist eine Kontingentierung von 1000 Personen im Monat einer Suspendierung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zwar vorzuziehen.¹⁷ Dennoch sind auf der Grundlage der Ausgestaltung der Regelung bei der Umsetzung rechtliche und tatsächliche Probleme zu erwarten. Der Berliner Integrationsbeauftragte schlägt deshalb im Folgenden einige Modifizierungen der Regelung vor.

- **§ 36a Abs. 1 S. 1 AufenthG: Auch minderjährige verheiratete Kinder in das Kontingent einbeziehen**

§ 36a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E eröffnet den Familiennachzug nur ledigen minderjährigen Kindern. Minderjährige verheiratete Kinder von subsidiär Geschützten können nicht im Rahmen des Kontingents zu ihren Eltern nachziehen. Daraus ergibt sich ein Wertungswiderspruch zu dem am 18. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Es regelt, dass im Ausland geschlossene Ehen von Minderjährigen unter 16 Jahren per se unwirksam und Ehen von älteren Minderjährigen zumindest gerichtlich überprüfbar und aufhebbar sind und nur im Ausnahmefall Bestand haben sollen. Um Minderjährige nicht schutzlos zu stellen und sie zu zwingen, in einer potenziell Kindeswohlgefährdenden ehelichen Lebensgemeinschaft zu verbleiben,¹⁸ sollten auch verheirateten Minderjährigen – ohne ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, die nicht zur Kernfamilie des subsidiär Schutzberechtigten gehören – der Nachzug ermöglicht werden. Auf das Kriterium „ledig“ ist daher in §§ 36a Abs. 1 S. 1, 36a Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 AufenthG-E zu verzichten.

Zwar sind auch die übrigen Vorschriften zum Kindernachzug auf ledige Kinder beschränkt. Angesichts der neuen rechtlichen Bewertung von Minderjährigenehen seit 2017 sind diese jedoch einer Überprüfung zu unterziehen, anstatt die aus integrationspolitischer Sicht problematische Rechtslage in neue Vorschriften zu übertragen.

- **§ 36a Abs. 1 S. 1 AufenthG: Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums auch für Ehegatten- und Kindernachzug ausnahmslos ausschließen**

§ 36a Abs. 1 S. 2 2. HS AufenthG-E schließt die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG, der für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das Vorliegen der Lebensunterhaltssicherung vorsieht, und § 29 Abs. 1 Nummer 2 AufenthG, der das Vorhandensein von Wohnraum verlangt, für nachziehende Eltern von unbegleiteten subsidiär Schutzberechtigten explizit aus. Da der Halbsatz mit einem Semikolon angeschlossen ist, gilt der Ausschluss nicht für den in Satz 1 geregelten Ehegatten- und Kindernachzug. Laut Begründung sei die Nichtanwendbarkeit dieser Anforderungen für diese Personengruppen aber bereits über § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG geregelt, so dass sich der Ausschluss im Rahmen des § 36a AufenthG erübrige.¹⁹ Der Ausschluss der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG steht allerdings lediglich im Ermessen; für einen gebundenen Anspruch auf Nichtanwendbarkeit müssen weitere Kriterien erfüllt sein (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Zwar schließt § 36a Abs. 5 AufenthG-E die Anwendung von § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG aus. Dies soll laut Begründung subsidiär Schutzberechtigten allerdings nur davon entbinden, den Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten zu stellen, um in das Kontingent zu kommen.²⁰

¹⁷ Zur aus integrationspolitischer Sicht gegenüber der Kontingentierung vorzugswürdigeren Regelung, die den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unter den gleichen Bedingungen wie zu anerkannten Flüchtlingen ermöglicht, s.o. unter grundsätzliche Erwägungen.

¹⁸ So auch die Empfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates zur Überprüfung des Ausschlusses minderjähriger verheirateter Kinder, BR-Drs. 175/1/18, S. 4.

¹⁹ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/2438, S. 22.

²⁰ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/2438, S. 25.

Der generelle Ausschluss der Lebensunterhalts- und Wohnraumanforderungen auch für den Ehegatten- und Kindernachzug sollte deshalb im § 36a Abs. 1 geregelt werden. Das könnte erfolgen, indem das Semikolon gestrichen und durch einen Punkt ersetzt würde.

- **§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E: Geschwisternachzug ermöglichen**

§ 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E ermöglicht nur den Nachzug von Eltern zu minderjährigen unbegleiteten subsidiär Schutzberechtigten. Der Nachzug von minderjährigen Geschwistern ist lediglich mittelbar über § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E zu den Eltern (als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG-E) möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass zunächst die Eltern allein in das Bundesgebiet einreisen. Da die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten, also der Lebensunterhalt gesichert und Wohnraum vorhanden sein muss, ergibt sich für die Eltern zwangsläufig eine unbestimmte Zeit der Trennung von ihren Kindern im Herkunfts- oder Transitland. Eltern von unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten werden damit vor die Wahl gestellt, sich zwischen ihren minderjährigen Kindern zu entscheiden. Dies verhindert oftmals, dass Eltern zu ihrem minderjährigen Kind in die Bundesrepublik Deutschland nachreisen, und dieses allein aufwachsen muss. Das Zusammenleben in der Familie ist jedoch für die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen von essentieller Bedeutung. Gerade geflüchtete Kinder und Jugendliche weisen häufig körperliche und psychische Beeinträchtigungen aus, die unter anderem auf die belastenden Erfahrungen während der Flucht und die Trennung von ihrer Familie zurückzuführen sind. Umso wichtiger ist für sie die Wiederherstellung der Einheit der gesamten Familie.²¹ Erfolgt diese nicht, sind erhebliche staatliche Anstrengungen erforderlich, unbegleitete Jugendliche beim elternlosen Aufwachsen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und ihnen diese zu ersetzen.²² Es ist deshalb integrationspolitisch geboten, im Rahmen des Kontingents nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E die Einreise von minderjährigen Geschwistern zeitgleich zu ermöglichen.²³

- **§ 36a Abs. 2 AufenthG: Kriterien für humanitäre Gründe präzisieren und Prüfungsanforderung für Rechtsanwendende vereinfachen**

§ 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E: „seit langer Zeit nicht möglich“

Ein humanitärer Grund soll nach § 36a Abs. 2 AufenthG-E insbesondere vorliegen, wenn „die Herstellung der familiäre Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich“ ist. Es ist zu begrüßen, dass die Trennungsdauer als humanitärer Gesichtspunkt berücksichtigt wird. Allerdings ist das Kriterium der Trennung „seit langer Zeit“ unbestimmt; eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung fehlt.

In der Begründung wird vom Wortlaut der Norm außerdem eine zweistufige Prüfung abgeleitet. Nicht nur die Dauer der tatsächlichen Trennung ist für die Bejahung eines Härtefalls einschlägig, es ist außerdem zu überprüfen, ob es der stammberechtigten Person nicht möglich war oder ist, die familiäre Lebensgemeinschaft an einem anderen Ort herzustellen. Die Prüfung umfasst laut Begründung eine Überprüfung der rechtlichen Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten der Person mit subsidiärem Schutz im Aufenthaltsstaat der Angehörigen sowie der Möglichkeiten, dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen. Darüber hinaus ist die Zumutbarkeit der Lebensumstände im Drittstaat zu überprüfen – letzteres dürfte auch die Situation der Familienangehörigen einschließen.²⁴ Es ist davon auszugehen, dass die für die Prüfung erforderlichen Daten und Informationen – insbesondere in Bezug auf die Zumutbarkeit der Lebensumstände – nicht leicht zu beschaffen sein werden und die Prüfung

²¹ So die Ausführungen des Ausschusses für Familien und Senioren des Bundesrates, vgl. BR-Drs. 175/1/18, S. 5.

²² Vgl. die Begründung für die Empfehlung zu Ziffer 8 des Ausschusses für Familien und Senioren des Bundesrates, BR-Drs. 175/1/18, S. 7.

²³ Vgl. Auch Empfehlung 7 des Ausschusses für Familie und Senioren des Bundesrates, BR Drs. 175/1/18, S. 6.

²⁴ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/2438, S. 22.

viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Berliner Integrationsbeauftragte schlägt deshalb vor, den Prüfumfang um die Möglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat zu reduzieren. Ein humanitärer Grund nach § 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E läge dann vor, wenn „die Familie bereits seit längerer Zeit getrennt ist“.

§ 36a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E: „ernsthafte Gefährdung im Aufenthaltsstaat“

Nach der Gesetzesbegründung ist eine „ernsthafte Gefährdung im Aufenthaltsstaat“ des Familienangehörigen nur anzunehmen, wenn eine konkrete und individuelle Gefährdung vorliegt.²⁵ Diese Anforderung erscheint für die Festlegung eines Härtegrundes im Rahmen des Familiennachzugs als zu hoch. Für den Zuspruch des subsidiären Schutzes im Asylverfahren ist bei entsprechender Zuspitzung der Kriegssituation - wie beispielsweise in Syrien - das Vorliegen einer allgemeinen Kriegsgefahr ausreichend. Die Anforderungen an den Familiennachzug dürfen über diese nicht hinausgehen. Deshalb sollte eine ernsthafte allgemeine Gefährdung im Aufenthaltsstaat für den Familiennachzug ausreichen. Andernfalls ist für die Bestimmung eines Härtegrundes quasi eine „Asylprüfung für die Angehörigen“ erforderlich, ohne dass der prüfenden Stelle die Möglichkeit offen steht, die Angehörigen direkt zu befragen. Die durch die Begründung konkretisierte Anforderung an eine ernsthafte, individuelle Gefährdung birgt die Gefahr einer langwierigen und unter Umständen ergebnislosen Prüfung.

§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG-E: Integrationsaspekte

§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG-E legt fest, dass bei Vorliegen von humanitären Gründen Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen sind. Laut Gesetzesbegründung können beispielsweise beim Nachzugswilligen etwaige Kenntnisse der deutschen Sprache positiv berücksichtigt werden. Bei der Person mit subsidiärem Schutz kann beispielsweise die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, das Vorhandensein von Wohnraum, etwaige Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder das Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung Berücksichtigung finden. Negativ können sich z.B. Straftaten auswirken, die unterhalb der Schwelle für einen Ausschluss gemäß § 36a Abs. 3 AufenthG-E liegen.

Unklar bleibt, wie die Verpflichtung, Integrationsaspekte zu berücksichtigen, rechtssystematisch einzuordnen ist. Die Begründung lässt vermuten, dass die Berücksichtigung der Integrationsaspekte nicht im Rahmen der Prüfung des Vorliegens eines Härtegrundes erfolgt, sondern sie vielmehr bei der Priorisierung der Begünstigten im Kontingent einschlägig ist. (Stellung der Regelung in Satz 4 nach Satz 2, der die Kontingentregelung enthält, und Wortlaut der Begründung²⁶: „Bei der Bestimmung der Ausländer, bei denen humanitäre Gründe vorliegen und denen im Rahmen des Familiennachzugs zu einem subsidiär Schutzberechtigten ein nationales Visum erteilt werden kann, sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen“).²⁷

Es konterkariert das Anliegen, Personen bei Vorliegen von humanitären Gründen den Familiennachzug – wenn auch kontingentiert - zu gewähren, bei der Priorisierung dann jedoch sachfremde Erwägungen wie Integrationsaspekte heranzuziehen. Zudem ist nicht selten zu erwarten, dass gerade Personen, bei denen humanitäre Gründe (wie Krankheiten oder eine Behinderung oder auch eine sehr lange Trennung der Familie) vorliegen, im Rahmen ihres Integrationsprozesses keine schnellen Fortschritte vorweisen können, so dass gegebenenfalls gegenläufige Aspekte zu berücksichtigen wären. Der Berliner Integrationsbeauftragte spricht sich deshalb unbedingt dafür aus, § 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG-E zu streichen und Integrationsaspekte bei der Priorisierung im Rahmen des Kontingents außen vor zu lassen.

²⁵ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/2438, S. 23.

²⁶ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/2438, S. 24.

²⁷ Teilweise wird die Verpflichtung aber auch als Bestandteil der Prüfung des Vorliegens von humanitären Gründen angesehen. Vgl. Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen vom 2.5.2018, S. 5. Wie Integrationsaspekte dann konkret zu berücksichtigen sind, hängt von der Einordnung der humanitären Gründe als Tatbestandsmerkmal oder als ermessenslenkende Gesichtspunkte ab.

- **§ 36a Abs. 3 AufenthG-E: Ausschlussgründe modifizieren**

Der Berliner Integrationsbeauftragte regt an, die Ausschlussgründe in § 36 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG-E zu modifizieren.

§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG-E: Einbeziehung von während der Flucht geschlossenen Ehen

Nach § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG-E sind Ehepartnerinnen und -partner von der Einbeziehung in das Kontingent ausgeschlossen, wenn die Ehen während der Flucht geschlossen wurde. Es ist allerdings – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Fluchtschicksale oft viele Jahre andauern - nicht ersichtlich, wieso in dieser Zeit geschlossene Ehen weniger schutzwürdig sein sollen als Ehen, die schon im Herkunftsland bestanden.²⁸ Viele Ehepartner kennen sich bereits im Herkunftsland, können eine Eheschließung aber aufgrund widriger Umstände nicht mehr realisieren, bevor die zur Flucht gezwungen werden. Die Ungleichbehandlung anhand des Zeitpunkts der Eheschließung wird auch in der Begründung nicht erläutert.²⁹

§§ 36a Abs. 3 Nr. 3, 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG-E: Abstellen auf bestands- bzw. rechtskräftige Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung und mangelnde Aussicht auf anderen Aufenthaltstitel der Person mit subsidiärem Schutz

Nach § 36a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E ist der Familiennachzug im Rahmen des Kontingents bereits dann in der Regel ausgeschlossen, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist. In der Begründung wird dies dahingehend konkretisiert, dass die Ausreise kurzfristig zu erwarten sein muss, z. B. wenn das BAMF die Gewährung des subsidiären Schutzes widerrufen oder die Zuerkennung zurückgenommen, und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde nicht in Betracht kommt.³⁰ Letzteres ist sachgerecht, sofern dieser Sachverhalt bestands- bzw. rechtskräftig feststeht.

Allerdings regelt § 79 Abs. 3 AufenthG-E, dass bereits bei begonnener Widerrufs- oder Rücknahmeprüfung das Verfahren zum Familiennachzug auszusetzen ist. Da das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren bis zur Rechtskraft gegebenenfalls ebenso lange dauert wie das Asylverfahren selbst und sich im Anschluss die Frage stellt, ob ein anderes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, bedeutet der Ausschlussgrund in der vorgeschlagenen Fassung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens mit ungewissem Ausgang. Dies ist den betroffenen Familien nicht zuzumuten. Zudem macht es die Einbeziehung einer weiteren Behörde, nämlich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, erforderlich. Die Beteiligung vieler unterschiedlicher Behörden wirft Fragen der „Vollzugstauglichkeit“ der Norm auf.

Der Berliner Integrationsbeauftragte regt daher an, den Gesetzestext präziser zu formulieren und schlägt folgende Ergänzung des Wortlautes von § 36 a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E vor: "hinsichtlich des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu erwarten ist, weil die Schutzzuerkennung bereits bestands- bzw. rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen wurde und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht in Betracht kommt." §§ 79 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 AufenthG-E sollten gestrichen werden, da diese in der Folge nicht mehr relevant sind.

Zu Nr. 10: §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, § 79 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E: Ausschlussgrund Straftaten der den Familiennachzug begründenden Person streichen

²⁸ vgl. dazu auch EGMR Hode und Abdi / Vereinigtes Königreich, Nr. 22341/09, 6.11.2012, § 55, das sich mit einer britischen Regelung auseinandersetzte, nach der nur zum Zeitpunkt des Asylantrags Verheiratete einen gesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug hatten. Das Gericht sah darin eine ungerechtfertigte Diskriminierung im Sinne des Art. 14 i.V.m. Art 8 EMRK.

²⁹ Vgl. Begründung des Gesetzes, BT-Drs. 19/2438, S. 24.

³⁰ Vgl. Begründung des Gesetzes, BT-Drs. 19/2438, S. 25.

Die Vorschrift des § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E, wonach strafrechtliche Verurteilungen der stammberechtigten Person den Familiennachzug verhindern, auch wenn die Person selbst ihr Aufenthaltsrecht nicht verliert, wie auch die Folgevorschrift zur Aussetzung des Verfahrens in § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG würden einen Paradigmenwechsel im System des Familiennachzugs bedingen und sollten überdacht werden.

Sofern die berechnigte Person im Inland mit subsidiärem Schutz, von der der Familiennachzug abgeleitet werden soll, die gelisteten strafrechtlichen Verurteilungen aufweist, kann nach geltendem Recht im Wege einer Abwägungsentscheidung zwischen dem Ausweisungs- und dem Bleibeinteresse nach §§ 53, 54 AufenthG eine Ausweisungsentscheidung getroffen werden. Das würde zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG führen. Damit kann der Familiennachzug über eine Ausweisung bereits verhindert werden.

Sollten die Straftaten jedoch nicht ausreichen, um eine Ausweisung zu rechtfertigen, so dass die Person ihr Aufenthaltsrecht behält, darf der Familiennachzug nicht ausgeschlossen werden. Andernfalls würde nicht nur das Aufenthaltsrecht der bereits in Deutschland ansässigen Person, sondern systemfremd darüber hinaus ihr „Wohlverhalten“ in den Blick genommen und zur Bedingung für den Familiennachzug gemacht werden. Im Sinne einer „Sippenhaft“ würden Angehörige dann für die Verurteilungen der stammberechtigten Person bestraft. So würde z.B. ein minderjähriges Kind, das mit dem Vater (und Ehemann), der subsidiär schutzberechtigt ist in Deutschland lebt, dauerhaft von der Mutter (und Ehefrau) getrennt, wenn der Vater durch Straftaten den Nachzug der Mutter verwirkt hätte. Nach der nun vorgeschlagenen Regelung würde hierfür beispielsweise die rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 d) AufenthG-E) ausreichen.

Nach geltendem Aufenthaltsrecht sind Straftaten in Bezug auf den Familiennachzug entweder relevant, wenn sie bei der nachziehenden Person festgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) oder sie können dazu führen, dass die Person, zu der der Familiennachzug stattfinden soll, ihren Aufenthaltstitel qua Ausweisung verliert. Diese wäre dann nicht mehr berechnigt, den Familiennachzug „zu vermitteln“. Die Ausdehnung von Ausschlussgründen dergestalt, dass das Verhalten der in Deutschland lebenden Person mit Aufenthaltsrecht ausschlaggebend für den Familiennachzug wird, auch wenn ihr eigenes Aufenthaltsrecht nicht in Frage steht, wäre ein Novum im Aufenthaltsrecht. Der Berliner Integrationsbeauftragte befürchtet, dass sich durch diesen Paradigmenwechsel unabsehbare Folgen für das System des Familiennachzugs ergeben. Der Koalitionsvertrag sieht diesen Paradigmenwechsel nicht zwingend vor – vielmehr sind die dort aufgeführten Voraussetzungen³¹ so zu verstehen, dass Straftaten der zuzugswilligen Person dem Nachzug entgegenstehen.

Der Berliner Integrationsbeauftragte schlägt vor, von diesem Paradigmenwechsel Abstand zu nehmen und §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E zu streichen.

Zu 11. § 96 AufenthG-E: Qualifizierungstatbestand des § 96 Abs. 2 AufenthG-E streichen

Die Hilfe zur illegalen Einreise von unbegleiteten Minderjährigen soll gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 AufenthG-E strafscharfend berücksichtigt werden, um Anreize, Kinder und Jugendliche unbegleitet auf die gefährliche Flucht zu schicken, zu reduzieren. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Ziel durch die Regelung realisiert werden kann. Höhere Strafen führen nicht zu weniger Fluchtgründen, sondern in der Regel zur Erschwerung der Fluchtumstände. Auch stellt der neue Qualifikationstatbestand einen Bruch mit der Systematik der Norm dar, die im Rahmen der übrigen strafscharfenden Qualifikationstatbestände auf die Gefährlichkeit des Tuns abstellt. Die bereits bestehenden Qualifizierungstatbestände des gewerbsmäßigen, gefährlichen oder bandenmäßigen Schleusens sind tatsächlich eigennützig und ahnden Verhalten, das die Gefahr für die Betroffenen erhöht. Davon kann aber bei der Schleusung von Minderjährigen nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Es erscheint im Gegenteil widersprüchlich, auch eine Handlung „zugunsten des Minderjährigen“ mit einem erhöhten Strafmaß zu versehen. Der

³¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, S. 104, Zeile 4875.

Berliner Integrationsbeauftragte plädiert dafür, den Qualifizierungstatbestand des § 96 II 2 AufenthG-E zu streichen.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/2523)

Der Gesetzentwurf der FDP bemängelt die Kontingentierung des Familiennachzugs in Hinblick auf die Schwierigkeit, unter mehreren gleichermaßen berechtigten Personen eine Auswahlentscheidung zu treffen.³² Die Wartezeiten stellen bereits jetzt eine große Härte für die Betroffenen dar.³³ Die Aussetzung des Familiennachzugs könne nur eine Übergangslösung sein. Anschließend fordert der Gesetzentwurf der FDP den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für weitere zwei Jahre auszusetzen. In dieser Zeit sind allerdings in § 104 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG-E Ausnahmetatbestände vom Ausschluss des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vorgesehen. Ein solcher Ausnahmefall setzt voraus, dass

1. die Verzögerung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine besondere Härte für die Person, zu der der Zuzug erfolgen soll, oder die nachzugsberechtigten Familienangehörigen darstellen würde (§ 104 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E)

oder

2. der Lebensunterhalt der nachzugsberechtigten Familienangehörigen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 gesichert ist; hiervon kann abgesehen werden, wenn der Stammberechtigte, die Voraussetzungen nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 erfüllt (§ 104 Abs. 13 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E).

oder

3. Leib, Leben oder Freiheit der nachzugsberechtigten Personen im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind (§ 104 Abs. 13 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E).

Ab 01.08.2020 soll die Aussetzung entfallen, mithin der Familiennachzug wieder unter den regulären Voraussetzungen möglich sein.

Der Gesetzentwurf führt zur befristeten Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs, ermöglicht aber losgelöst von etwaigen Kontingenten den Nachzug in den benannten Fällen. Der Berliner Integrationsbeauftragten begrüßt, dass der Entwurf die Berücksichtigung eines zahlenmäßig unbeschränkten Personenkreises ermöglicht. Er regt allerdings an, die Ausgestaltung des Anspruchs zu präzisieren: sollte es sich, wie die Begründung³⁴ vermuten lässt und was der Berliner Integrationsbeauftragte aus den oben ausgeführten Gründen begrüßen würde, um einen gebundenen Anspruch handeln, wäre die Formulierung „ist der Familiennachzug, (...) zu gewähren, wenn (...)“ zu wählen. Andernfalls kann die Formulierung als Ermessensregelung missverstanden werden.

Die Ausnahmemöglichkeiten sind relativ weit gefasst und gelten alternativ, so dass der Gesetzentwurf tatsächlich lediglich zu einer Beschränkung des Nachzugs führen könnte.³⁵ Allerdings wird die Anforderung, den Lebensunterhalt vollständig oder zumindest überwiegend zu sichern, von vielen subsidiär Schutzberechtigten nicht erfüllt werden.

³² Vgl. BT-Drs. 19/2523, S. 2.

³³ ebd.

³⁴ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/2535, S. 8.

³⁵ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/2535, S. 6.

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten der Fraktion der Linken (BT-Drs. 19/2515)

Laut Gesetzentwurf der Linken stehen dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung erhebliche völker-, unions- und verfassungsrechtliche Einwände entgegen. Es sei von einem Verstoß gegen Art. 6 GG auszugehen, das Kindeswohl werde nicht hinreichend berücksichtigt und die langen Wartezeiten begründeten unerträgliche Härten. Die Lösung sei daher die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit sofortiger Wirkung aufzuheben, so dass das Recht auf Familienleben auch für subsidiär Schutzberechtigte wieder uneingeschränkt gelte. Entsprechend wird § 104 Abs. 13 dahingehend geändert, dass die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes zu laufen beginne.

Nach dem Gesetzentwurf ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes wieder unter den regulären Voraussetzungen möglich. Der Berliner Integrationsbeauftragte unterstützt den Vorschlag aus den oben ausgeführten Erwägungen heraus.